

Satzung des



Ausgabe 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Winter-Sport-Verein Langenpreising e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Langenpreising und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung von Wintersportarten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in
 - Abhalten von geordneten alpinen Ski & Snowboard Kursen und anderen Wintersportarten.

- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung mit vollendetem 18. Lebensjahr sowohl stimmberechtigt als auch wählbar. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung eines Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (5) Eine öffentliche Gerichtsbarkeit ist bei internen Streitigkeiten nicht zulässig. Bei internen Streitigkeiten (Vereinsmitglieder um Vereinsangelegenheiten) wird ein externer Schiedsrichter (Vorschlag von bis zu 3 Personen, keine Vereinsmitglieder) vom Vorstand vorgeschlagen. Eine Person von diesen 3 Personen muss genommen werden, falls keine Einigung erzielt wird, ernennt der Vorsitzende den externen Schiedsrichter. Antrag auf Berufung eines externen Schiedsrichters muss in schriftlicher Form mit genauer Begründung an den Vorstand des Vereins formlos gestellt werden. Vor einer Berufung eines externen Schiedsrichters muss jedoch der Versuch einer internen Einigung innerhalb der zeitlich nächsten Ausschussversammlung mit dem Antragsteller gesucht werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Der Betrag ist im Voraus jährlich zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- (3) Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. Kassier und dem 1. Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand muss mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Mitglieder.
- (5) Übt eine Person mehrere in Absatz 1 genannte Funktionen aus, so ist diese Person im Vorstand nur mit einer Stimme vertreten.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000 € (i.W. Eintausend) die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist.
- (7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, an alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Beiräten. Jede Stimme ist gleichberechtigt.
- (2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.
- (3) Dem Vereinsausschuss sollen neben dem Vorstand als Mitglieder angehören (Beiräte):
- Leitung Skikurse
 - Stellvertretende Leitung Skikurse
 - Leitung Snowboardkurse
 - Stellvertretende Leitung Snowboardkurse
 - Leitung Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet)
 - Leitung Weiterbildung
 - 2. Kassier
 - 2. Schriftführer
 - Jugendwart

§ 10 Mitgliederversammlung / Anträge

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden. Diese müssen schriftlich mit kurzer Begründung und mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langenpreising, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung.

Langenpreising, den 8. November 2015

Jeweils gültige Fassung im Intranet unter:

<http://www.wsv-langenpreising.de>